



Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 18. August 2020 ek  
Versandt am 21. AUG. 2020

Gesetzgebung

Änderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie

**Der Regierungsrat,**

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1),

**beschliesst:**

1. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung Bekämpfungsmassnahmen; BGS 821.19) wird gemäss Beilage geändert.
2. Die Gesundheitsdirektion wird beauftragt, die Erläuterungen zur Verordnungsänderung in geeigneter Form zu veröffentlichen.
3. Mitteilung per E-Mail an:
  - alle Direktionen
  - alle Einwohnergemeinden
  - Bundesamt für Gesundheit (info@bag.admin.ch)
  - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch); zur Publikation im Amtsblatt und in den Gesetzessammlungen

Regierungsrat des Kantons Zug

Stephan Schleiss  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

## **A. Ausgangslage**

Am 13. Juli 2020 trat die vorliegend zu revidierende Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie in Kraft. Seither stabilisierte sich die Zahl der Coronavirus-Neuinfektionen im Kanton Zug auf hohem Niveau. Landesweit zeigt sich hingegen ein langsamer, aber stetiger Anstieg. So wurden in den vergangenen zwei Wochen wieder Werte erreicht, wie sie zuletzt im April zu verzeichnen waren.

An seiner Sitzung vom 12. August 2020 entschied der Bundesrat in Kenntnis dieser Entwicklung, ab dem 1. Oktober 2020 Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen wieder zu erlauben. Der Bundesrat begründete seinen Entscheid damit, dass mit diesem Öffnungsschritt den gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie den wirtschaftlichen Interessen der Sportvereine und Kulturveranstalter Rechnung getragen werden solle. Es würden jedoch strenge Schutzmassnahmen gelten und die Veranstaltungen würden eine Bewilligung des jeweiligen Kantons benötigen. Die Kantone würden bei ihren Entscheiden namentlich die epidemiologische Lage und die Kapazitäten im Bereich Kontaktverfolgung berücksichtigen müssen. Das Eidgenössische Departement des Innern wurde beauftragt, zusammen mit den zuständigen Bundesbehörden sowie den Kantonen bis 2. September die Bewilligungsanforderungen zu definieren.

Da die Geltungsdauer der kantonalen COVID-19-Verordnung Bekämpfungsmassnahmen auf 31. August 2020 befristet wurde, muss diese verlängert werden. Gleichzeitig soll sie an die Erfahrungen seit ihrer Inkraftsetzung angepasst und deshalb auch in einzelnen Punkten revidiert werden. Hauptziel der Revision ist die Vereinfachung der heute geltenden Bestimmungen. Es sollen aber – wie auf Bundesebene – auch Regelungen festgelegt werden, die langfristig umsetzbar sind, da nicht von einer baldigen Entschärfung der Lage ausgegangen werden kann. Es sind daher dort Lockerungen vorzusehen, wo diese vertretbar sind, andererseits soll an jenen Verschärfungen festgehalten werden, die aufgrund der gegenwärtigen Lage weiterhin angezeigt sind.

So soll im Hinblick auf den bevorstehenden Wechsel in die kälteren Jahreszeiten auf die bisherige Unterscheidung zwischen Innenräumen und Aussenbereich verzichtet werden. Im Bereich der Veranstaltungen soll künftig noch stärker auf die Umsetzung effektiver Schutzmassnahmen und nicht mehr auf die Bildung von Sektoren – verbunden mit der Aufnahme der Kontaktdaten – gesetzt werden. Dies erlaubt den Ersatz der bisherigen Schwellenwerte von 30, 100 beziehungsweise 300 Anwesenden durch einen einzigen Grenzwert (100 Anwesende), eine deutliche Vereinfachung. Weiter sollen für Personen, die an Veranstaltungen mitwirken (z. B. Sportlerinnen, Musiker, Schauspieler), im Schutzkonzept Ausnahmen definiert werden können. Zudem soll für Dienstleistungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt oder bei denen der erforderliche Mindestabstand für eine längere Dauer oder wiederholt nicht eingehalten werden kann, eine Maskentragepflicht vorgesehen werden. Dies als Präzisierung der in diesen Betrieben bereits geltenden, allerdings uneinheitlich abgefassten beziehungsweise umgesetzten Schutzkonzepte.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) wurde am 12. August 2020 im Rahmen seines Anhörungsrechts über die Grundzüge der geplanten Massnahmen informiert. Das BAG erklärte, vom Revisionsvorhaben Kenntnis genommen zu haben und verzichtete auf eine weitere Stellungnahme. Gestützt auf Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage ist das BAG auch über den Erlass dieser Verordnung zu informieren.

Eine Delegation von GastroZug, des Zuger Branchenverbands für Hotellerie und Restauration, wurde am 13. August 2020 mündlich angehört. Die Delegation schilderte die Erfahrungen ihrer Mitglieder mit dem Vollzug der geltenden Verordnung und es wurden mögliche Änderungen der Verordnung ebenso wie allfällige spätere Massnahmen im Restaurationsbereich im Falle eines erneuten Anstiegs der Fallzahlen diskutiert. Zu den nun vorliegenden Änderungsvorschlägen im Gastronomiebereich äusserte sich GastroZug ausnahmslos positiv.

## **B. Zu den einzelnen Änderungen**

### **§ 2 Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe**

Das Zusammentreffen von Menschen in geschlossenen Räumen, in denen kein Abstand möglich ist und in denen auch keine Masken getragen werden, birgt ein erhöhtes Risiko einer Übertragung des Coronavirus. Die heute geltende Verordnung sieht deshalb eine Unterscheidung zwischen Innenräumen und Aussenbereichen von Clubs und Restaurationsbetrieben mit stehender Konsumation vor. Seit ihrem Inkrafttreten durften sich nur noch höchstens 100 Personen gleichzeitig in den genannten Betrieben aufhalten, davon höchstens 30 gleichzeitig in Innenräumen.

Nach Angaben der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 7. August 2020 kennen derzeit neben dem Kanton Zug auch die Kantone Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Tessin und Wallis – teilweise mit kantonalen Besonderheiten – ebenfalls eine Höchstgrenze von 100 Gästen in Restaurationsbetrieben, in denen keine Schutzmassnahmen eingehalten werden. Im Kanton Tessin gilt diese Höchstzahl pro Abend.

Mit dem Ablauf der bisherigen Geltungsdauer der Verordnung (31. August 2020) endet der meteorologische Sommer. Während zahlreiche Betriebe ihr Angebot in den Sommermonaten ins Freie verlagern konnten, wird dies mit dem Beginn des Herbstes immer seltener möglich sein. Es muss deshalb nach einer Anschlusslösung gesucht werden, die auch während der Herbst- und Wintermonate praktikabel ist. Aus diesem Grund soll auf die bisherige Unterscheidung zwischen Innen- und Aussenbereich verzichtet werden. Künftig können sich demnach wieder bis zu 100 Gäste gleichzeitig auch in den Innenräumen der genannten Betriebe aufhalten.

Dabei ist zu bedenken, dass sich diese Beschränkung auf die Anzahl Personen zu einem beliebigen Zeitpunkt («gleichzeitig») und nicht pro Tag bezieht, weshalb sich künftig über den Lauf eines Abends auch deutlich mehr als 100 Personen in einem solchen Lokal aufhalten können. Da die Infektionszahlen sich in den vergangenen Wochen und Tagen verschlechtert haben und mit einem weiteren Anstieg zu rechnen ist, wäre es deshalb zu früh, auf diese Obergrenze zu verzichten. Denn bei einer Aufhebung würde künftig die bundesrechtliche Obergrenze von 300 Gästen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage gelten (Anhang Ziff. 5.4). Eine Grenze von 300 Personen, die sich gleichzeitig in einer Bar oder einem Club aufhalten dürfen, bedeutet aber gerade nicht, dass sich höchstens 300 Personen anstecken können und nur diese in der Folge in Quarantäne versetzt und vom kantonalen Contact Tracing betreut werden müssten. Sollte sich nämlich herausstellen, dass sich eine infizierte Person während der gesamten Öffnungszeiten im Betrieb aufhielt, währenddem andere Gäste kamen und gingen, ist es ohne weiteres möglich, dass 400 oder 500 Personen ohne Schutzmassnahmen einem Infektionsrisiko ausgesetzt waren. Diese Gefahr in Kauf zu nehmen, wäre angesichts der gegenwärtigen Entwicklungen epidemiologisch nicht vertretbar.

### § 3 Massnahmen betreffend Veranstaltungen

#### 1. § 3 Abs. 1 und 2

Gegenwärtig dürfen im Kanton Zug Veranstaltungen mit über 300 Anwesenden nur durchgeführt werden, wenn der erforderliche Abstand eingehalten wird oder wenn Schutzmassnahmen getroffen werden. Dies in Abweichung vom Bundesrecht, welches zurzeit Veranstaltungen mit bis zu 1000 Besucherinnen und Besuchern zulässt, bei denen weder der Abstand noch Schutzmassnahmen eingehalten werden, sofern Sektoren mit höchstens 300 Personen gebildet werden. Es ist, wie eingangs erwähnt, noch unklar, unter welchen Voraussetzungen künftig auch Grossveranstaltungen mit über 1000 Besucherinnen und Besuchern wieder möglich sein werden. Es ist jedoch aufgrund der risikobehafteten Lage derzeit kein Grund erkennbar, weshalb an Grossveranstaltungen mit tausenden Anwesenden keine Schutzmassnahmen getroffen werden könnten. Sich bei Veranstaltungen dieser Grösse allein auf das nachträgliche Contact Tracing zu verlassen, wäre unverantwortlich. Deshalb ist an der Regelung festzuhalten, dass bei grossen Veranstaltungen zwingend der Abstand eingehalten werden muss oder Schutzmassnahmen zu treffen sind.

Da sich bei Veranstaltungen mit über 30 bis höchstens 300 Anwesenden die Bildung von Sektoren beziehungsweise Gruppen nicht bewährt hat, ist auf diese Möglichkeit zu verzichten. Denn faktisch konnten grössere Veranstaltungen mit unter 300 Anwesenden schon heute regelmässig nicht allein mit der Bildung von Sektoren durchgeführt werden. Zu denken ist etwa an eine Veranstaltung mit 270 Anwesenden, bei der nach der heutigen Regel neun Sektoren gebildet werden müssten, sofern der Abstand nicht gewahrt wird und keine Schutzmassnahmen getroffen werden. Da Sektoren stets auseinandergelassen werden müssen, um ihren Sinn nicht zu verlieren, mussten die Anwesenden etwa bei der Ankunft und Abreise, an der Garderobe oder beim Besuch der sanitären Einrichtungen schon jetzt eine Maske aufsetzen. Denn jeweils neun Ein- und Ausgänge, neun Garderoben und neun Toilettenanlagen sind an Veranstaltungsorten dieser Grösse nicht vorhanden.

Der Grenzwert, ab welchem in jedem Fall Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen, ist deshalb von 300 auf 100 Anwesende herunterzusetzen. Wie gezeigt handelt es sich hierbei nicht um eine Verschärfung, sondern lediglich um eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse bei Veranstaltungen dieser Grössenordnung. Zudem entspricht diese Änderung dem in der Einleitung beschriebenen Grundsatz, keine Sektoren mehr zuzulassen, da damit das Risiko bloss ins Contact Tracing verschoben wird, und stattdessen stärker auf echte Schutzmassnahmen zu setzen. Einzig für kleinere Veranstaltungen mit höchstens 100 Anwesenden soll es noch zulässig sein, diese ohne Einhaltung der Abstandsvorschriften und ohne Schutzmassnahmen durchzuführen und stattdessen nur die Kontaktdaten aufzunehmen, wo diese nicht bereits bekannt sind. Namentlich Veranstaltungen im Familien- oder Freundeskreis können so im Regelfall ohne Einschränkungen durchgeführt werden.

#### 2. § 3 Abs. 3

Die bisherige Ausnahme für Veranstaltungen im Familien- oder Freundeskreis kann gestrichen werden, da ihr Inhalt mit dem neuen Abs. 2 übereinstimmt.

Neu soll jedoch eine Ausnahme für bis zu 100 Mitwirkende an Veranstaltungen gelten, ungeachtet der Veranstaltungsgrösse. Als Mitwirkende gelten alle Personen, die zur Durchführung einer Veranstaltung einen aktiven Beitrag leisten. Zu denken ist bei dieser Ausnahme beispielsweise an Sportlerinnen, Musiker, Schauspielerinnen oder Tänzer. Für diese ist eine Ausnahme

angezeigt, da sie regelmässig Tätigkeiten ausüben, welche die Einhaltung des erforderlichen Abstands nicht erlauben und bei denen keine Maske getragen werden kann. Werden solche Tätigkeiten ausgeübt, muss dies im Schutzkonzept berücksichtigt werden und es müssen Kontaktdaten erhoben werden. Zudem dürfen diese Mitwirkenden im Rahmen der Veranstaltung nicht ohne Schutzmassnahmen mit den übrigen Anwesenden in Kontakt kommen.

Im Grundsatz gilt jedoch, dass auch von den Mitwirkenden immer dann Schutzmassnahmen getroffen werden müssen, wenn dies möglich ist. So kann etwa ein Platzanweiser oder eine Regisseurin ohne Weiteres entweder den Abstand einhalten oder eine Maske tragen, ebenso können dies Ersatzspielerinnen oder allfälliges Sicherheitspersonal. Auch bei sportlichen Einzelwettkämpfen dürfte es regelmässig möglich sein, den erforderlichen Mindestabstand zu wahren.

Fragen in diesem Zusammenhang müssen vom Veranstalter vorgängig im Schutzkonzept geklärt werden. Bei der Ausarbeitung des Schutzkonzepts ist eine beliebige Kombination wirksamer Massnahmen zulässig (Abstand, Abschränkungen, Masken). Es muss jedoch sichergestellt sein, dass jene Mitwirkenden, die sich zeitweise ohne Schutzvorkehrungen begegnen, nicht in Kontakt mit den übrigen Anwesenden kommen und ihre Kontaktdaten bekannt sind. Oberstes Ziel muss stets sein, alle Anwesenden, auch die Mitwirkenden, bestmöglich zu schützen.

### 3. § 3 Abs. 4

Auch für Veranstaltungen mit bis zu 30 Personen soll künftig gelten, dass die Kontaktdaten der Anwesenden bekannt sein müssen. Insbesondere bei kleineren Privatanlässen ist dies regelmässig ohne Zusatzaufwand gegeben. Nehmen hingegen Personen teil, von denen keine Kontaktdaten bekannt sind, ist es zumutbar, diese Besucherinnen und Besucher um die entsprechenden Angaben zu bitten.

Politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen fallen weiterhin nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Für sie gelten allein die bundesrechtlichen Bestimmungen (Maskentragepflicht gemäss Art. 6 Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

## **§ 3a Maskentragepflicht**

### 1. § 3a Abs. 1

In den vergangenen Wochen haben die Gemeinden und die kantonalen Behörden hunderte von Kontrollen in Betrieben diverser Branchen durchgeführt und die Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte geprüft. Die Rückmeldungen der Gemeinden, aber auch diverse bei der Gesundheitsdirektion eingegangene Meldungen von Kundinnen und Kunden, weisen darauf hin, dass manche Betriebe – insbesondere im Bereich der persönlichen Dienstleistungen – inzwischen über keine Schutzkonzepte mehr verfügen oder diese nicht mehr einhalten.

Manche Betriebe scheinen zudem der Auffassung zu sein, die Aufnahme der Kontaktdaten der Kundschaft könne Schutzmassnahmen überflüssig machen. Dies steht einerseits im Widerspruch zum Bundesrecht, welches die Aufnahme der Kontaktdaten als einzige Massnahme nur zulässt, wenn aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können (Art. 4 Abs. 2 Bst. b

Covid-19-Verordnung besondere Lage). Bei den meisten persönlichen Dienstleistungen wären Schutzmassnahmen aber durchaus umsetzbar und die Nichtbeachtung erfolgt aus anderen Gründen.

Auch aus epidemiologischer Sicht kann die Aufnahme von Kontaktdaten effektive Schutzmassnahmen nicht ersetzen, denn nachträgliches Contact Tracing schützt von den Beteiligten niemand. Die Kontaktverfolgung kann stets nur ein Versuch sein, einen bereits angerichteten Schaden noch einzudämmen. Wer zulässt, dass Dienstleistungen mit Körperkontakt oder ohne Mindestabstand erbracht werden, nimmt somit grundsätzlich in Kauf, dass sich die Anwesenden infizieren können. Die Aufnahme der Kontaktdaten kann zwar bestenfalls Erkrankungen unbeteiligter Dritter verhindern, nicht aber solche des Personals und der Kundschaft. Daher muss echten Schutzvorkehrungen Vorrang vor der blossen Aufnahme von Kontaktdaten eingeräumt werden.

Für Dienstleistungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt oder bei denen der erforderliche Mindestabstand fortgesetzt nicht eingehalten werden kann, soll deshalb eine Maskentragepflicht vorgesehen werden. Damit wäre bei diesen Dienstleistungen, bei denen ein hohes Risiko einer Übertragung des Coronavirus besteht, klargestellt, dass ein echter Schutz für das Personal und die Kundinnen und Kunden gewährleistet werden muss und es nicht genügt, bloss die Kontaktdaten dieser Personen zu kennen.

Diese Pflicht soll dort nicht gelten, wo der Mindestabstand bloss kurz unterschritten wird. Nur eine fortgesetzte Unterschreitung des Abstands ohne andere Schutzvorkehrungen sind erfasst. Fortgesetzt heisst in diesem Zusammenhang, dass während der Dienstleistung für mehrere Minuten der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten wird. Wird der Abstand während einer Dienstleistung mehrfach für einen kurzen Moment unterschritten, ist die Summe dieser Zeitdauern massgebend. Masken müssen auch dann nicht getragen werden, wenn zwar der Mindestabstand für mehrere Minuten unterschritten wird, jedoch eine zweckmässige Abschränkung zwischen den Anwesenden besteht.

Bei den von dieser Bestimmung betroffenen Dienstleistungen handelt es sich um solche, für die bereits in den jeweiligen Branchenschutzkonzepten ganz überwiegend das Tragen von Masken vorgesehen ist. Es handelt sich somit viel eher um eine Präzisierung dieser Schutzkonzepte als um die Neueinführung einer Maskentragepflicht. Für jene Betriebe, die bereits heute ein adäquates Schutzkonzept umsetzen, bedeutet die Bestimmung keine Änderung.

## 2. § 3a Abs. 2

Für Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie für Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Maske tragen können, gilt bei Dienstleistungen nach Abs. 1 keine Pflicht, eine Maske zu tragen. Es handelt sich hierbei um dieselbe Regelung wie im öffentlichen Verkehr (Art. 3a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

## 3. § 3a Abs. 3

Um Unklarheiten in Bezug auf die Anforderungen an das Tragen von Masken zu verhindern, ist eine Konkretisierung notwendig. Es ist zu präzisieren, dass nicht andere, ungeeignete Hilfsmittel anstelle von Masken getragen werden dürfen.

Denn Gesichtsbedeckungen wie beispielsweise Schals, Foulards oder sonstige Tücher schützen nicht gleichermassen vor einer Ansteckung wie eine Maske. Solche Textilien haben eine schlechtere Fremdschutzwirkung und können daher korrekt getragene Masken aus geeignetem Material nicht ersetzen. Dasselbe gilt für Visiere, denn diese schützen lediglich vor einer möglichen Tröpfcheninfektion über die Augen, nicht jedoch vor einer Ansteckung über Mund oder Nase (Aerosole). Visiere können deshalb bloss als zusätzliche Schutzmassnahme zu einer Maske dienen, stellen allein jedoch keine Alternative zu Masken dar.

Die Maskentragepflicht wird daher nur mit dem Tragen einer Maske aus geeignetem Vlies- oder Textilmaterial erfüllt. Es versteht sich von selbst, dass auch eine grundsätzlich geeignete, jedoch falsch getragene Maske – wenn diese zum Beispiel unterhalb der Nase getragen wird – keinen Schutz bietet und dies mit dem Nichttragen einer Maske gleichzusetzen ist.

#### **§ 4 Vollzug**

Die heutige Verordnung hat nur Geltung für bestimmte Restaurationsbetriebe, namentlich Bars und Clubs, sowie für Veranstaltungen. Für den Vollzug in diesem Bereich ist die Zuger Polizei zuständig und wird dies auch weiterhin sein. Doch mit dem neuen § 3a werden künftig auch Betriebe in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, die nicht durch die Zuger Polizei, sondern primär durch die Gemeinden und die Gesundheitsdirektion kontrolliert werden (z. B. Coiffeur-, Nail-, oder Tattoo-Studios, Physiotherapie- und Massagepraxen oder Alters- und Pflegeheime).

Die Zuständigkeiten betreffend die Kontrollen zur Umsetzung von Schutzkonzepten legte der Regierungsrat bereits am 23. Juli 2020 in einem Beschluss fest, welcher die Aufgaben der Gemeinden beziehungsweise der kantonalen Behörden detailliert aufzeigt und auch das Vorgehen festlegt, welches bei Beanstandungen befolgt werden soll. Diese Regelungen in die Verordnung zu überführen, ist nicht notwendig und würde diese unnötig aufblähen. Es soll daher nur auf den entsprechenden separaten Beschluss verwiesen werden. Die gesetzliche Grundlage der zuständigen kantonalen Behörden, geeignete Massnahmen zu treffen und allenfalls einzelne Einrichtungen oder Betriebe zu schliessen oder einzelne Veranstaltungen verbieten oder aufzulösen, ergibt sich bereits aus dem Bundesrecht (Art. 9 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

#### **C. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die vorliegenden Änderungen treten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Da das Bundesrecht in Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage eine zeitliche Begrenzung kantonalen Massnahmen vorschreibt, wird die Geltung der Verordnung bis 30. November 2020 befristet.

#### **D. Veröffentlichung der Erläuterungen**

Die Gesundheitsdirektion wird beauftragt, die Erläuterungen zur Verordnungsänderung in geeigneter Form zu veröffentlichen (z. B. Publikation des Berichts und / oder Veröffentlichung von Antworten zu häufig gestellten Fragen [FAQ]).

Beilage:

Änderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie

**Verordnung  
über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-  
Epidemie  
(COVID-19-Verordnung Bekämpfungsmassnahmen)**

Änderung vom 18. August 2020

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
Geändert: **821.19**  
Aufgehoben: –

---

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG)<sup>1)</sup>, Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage)<sup>2)</sup> und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG)<sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass BGS 821.19, Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung Bekämpfungsmassnahmen) vom 10. Juli 2020 (Stand 13. Juli 2020), wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> In Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend an Tischen erfolgt, sowie in Diskotheken und Tanzlokalen dürfen gleichzeitig höchstens 100 Gäste anwesend sein.

---

<sup>1)</sup> SR 818.101

<sup>2)</sup> SR 818.101.26

<sup>3)</sup> BGS 821.1



<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Es sind die Kontaktdaten zu erfassen. Bei der Erhebung muss der Name anhand eines amtlichen Ausweises überprüft und die Telefonnummer auf geeignete Weise verifiziert werden.

**§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

<sup>1</sup> Veranstaltungen mit über 100 Anwesenden dürfen nur durchgeführt werden, wenn der erforderliche Abstand eingehalten wird oder wenn Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Maske getroffen werden.

<sup>2</sup> Können bei Veranstaltungen mit höchstens 100 Anwesenden weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen getroffen werden, so müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

<sup>3</sup> Für höchstens 100 Mitwirkende, die während ihrer Tätigkeit weder den erforderlichen Abstand einhalten noch Schutzmassnahmen treffen können, können im Schutzkonzept Ausnahmen vorgesehen werden. Es müssen die Kontaktdaten erhoben werden und es darf im Rahmen der Veranstaltung ohne Schutzmassnahmen kein Kontakt mit den übrigen Anwesenden stattfinden.

<sup>4</sup> Für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen gelten einzig die bundesrechtlichen Vorgaben.

**§ 3a (neu)**

**Maskentragepflicht**

<sup>1</sup> Folgende Personen müssen eine Maske tragen:

- a) alle Anwesenden während Dienstleistungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt;
- b) alle Anwesenden während Dienstleistungen, bei denen der erforderliche Mindestabstand ohne zweckmässige Abschränkung fortgesetzt nicht eingehalten wird.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind:

- a) Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b) Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Maske tragen können.

<sup>3</sup> Masken müssen aus geeignetem Vlies- oder Textilmaterial bestehen und sowohl den Mund als auch die Nase bedecken.

**§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Zuständigkeiten der Kontrollorgane in einem Beschluss fest.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderungen treten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft<sup>1)</sup>. Diese Verordnung gilt bis zum 30. November 2020.

Zug, 18. August 2020

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann  
Stephan Schleiss

Der Landschreiber  
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom 21. August 2020

---

<sup>1)</sup> Inkrafttreten am 22. August 2020